

Exercitia  
publica der  
Evangelischen  
Lutherischen  
Religion.

§. 5. So viel nun die Augspurgische Confessions-Verwandte Lutherischer Religion anlanget/ bleiben dieselbe bey ihren öffentlichen Religions-Ubungen / und was denen anklebet/ als: 1. Zu Düren. 2. Zu Stolberg. 3. Zu Gemünde.  
4. Zu Kindsweiler.

§. 6. Restituiret und gestattet wird ihnen aber das Exercitium Religionis publicum, und was demselben anklebet/ als

1. Vor der Stadt Gūlich an statt Engelsdorff/ dergestalt/ dass des Predigers Wohnung und die Schule in der Stadt Gūlich gehalten und angestellet werden möge.

2. Aufm Zweifel und 3. zu Menzeradt vor Monjoye und solche cum omnibus Annexis.

## ARTICULUS VII.

### Herzogthum Berg.

Exercitia  
publica der  
Evangelischen  
Kirchenvor-  
mitten.

In Städten  
Gütern und  
Dörfern

§. 1. So viel das Herzogthum Berg angehet / sollen die Augspurgische Confessions-Verwandte Reformirter Religion an nachfolgenden Orthen die Exercitia publica , Kirchen/ Capellen und Schulen mit denen darzu gehörigen Pastorate- Kirchen- Küstern- und Schul-Renthen/ Wiedenhöfen/ Vicarien und deren Auffkünften/ innassen sie solche bis dato exerciret/ inne gehabt und genossen / auch künftig unbehindertig haben und behalten. Als:

- |   |                   |
|---|-------------------|
| 1. Zu Elberfeld.  | 2. Zu Cronenburg. |
| 3. Zu Hilden.   | 4. Zu Haen.       |
| 5. Zu Waldt.  | 6. Zu Somborn.    |
| 7. Zu Langenberg.   | 8. Zu Neviges.    |
| 9. Zu Mülheim an der Ruhr.  |                   |
| 10. Zu Wülfrath.  |                   |
| 11. Zu Wermeskirchen.   | 12. Zu Dühn.      |
| 13. Zu Radevorm Wald.   | 14. Zu Sohlingen. |
| 15. Capellam S. Antonii auf der Thones- Heyden mit<br>der Vicarey S. Antonii. |                   |

16. Capellam S. Reinoldi bey Sohlingen.
17. Capellam auff dem Hoff zu Windrath.
18. Zu Schöler, 19. Zu Hückeswagen.
20. In der Stadt Düsseldorf.
21. In der Stadt Ratingen. 22. Zu Homberg.
23. Zu Velbert. 24. Zu Greffrath.
25. Zu Düssel. 26. Zu Mettmann.
27. Auff der Urdenbach. 28. Zu Mülheim am Rhein.
29. Zu Ober-Cassel.

- S. 2. Auff den Adelichen Häuseren.
1. Auff dem Haß Pennep.
2. Auff im Hause zum Spich.
3. In der Delling zu Oleppe.
4. Zu Bawyr zu Erkrath.
5. Auff dem Hause Dorp.
6. Auff dem Hause Rott und Elsfeld.

Auff den  
Adelichen  
Häusern.

Dergestalt wan schon hernegst diese Adeliche Häuser an  
Röm. Catholische kommen oder transferirt werden / oder der  
Besitzer seine Religion ändern / daß dennoch auff solche Fälle  
die Gemeine / so alsdan daselbst sich finden wird / an oder bey  
denselben oder doch negst gelegenen Ort ihren Gottes-Dienst  
mit Besuch- und Anhörung der Predigten und Administrati-  
tion des Abendmahls / und der Taufe auch Ehe Einsegnung  
nach wie vor ungehindert übe / und darin continuiren könne.

- S. 3. Hernegst soll ihnen den Reformirten restituirt wer-  
den 1. Das Exercitium publicum zu Grüten cum Annexis.
2. Das simultaneum Romano-Catholicum Exercitium in  
der Pfarr-Kirche zu Hückeswagen soll abgeschafft / auch die  
ihnen entzogene halbe Kirchen-Renten bey Extradition der  
Ratification über gegenwärtigen Vergleich restituiret / her-  
gegen aber auch zugleich denen Röm. Catholischen zu Repari-  
rung der Schloß-Capelle daselbst ein 100. Reichs-Thaler ge-  
geben und aufgezahlt werden. 3. Die Reditus Vicariae B. M.

Den Refor-  
misten soll  
restituirt  
werden.

Virginis & S. Antonii zu Hückeswagen/ so bald dieselbe durch  
Absterben des jetzigen Besitzers/ welcher den Röm. Catholischen  
Gottes Dienst verrichtet / und ein Geistlicher auf dem  
Closter Wipperförde ist/ oder sonst vacant wird denen Röm.  
Catholischen aber dagegen fünf hundert Reichs Thaler von  
denen Reformirten aufgezahlt werden.

4. Die Pastorat-Renthen zu Ober-Cassel.

5. Zu Düssel sollen die Römisch-Catholische die Pastorat-  
Renthen ganz an sich behalten/ und dagegen der Reformirte  
Gemeine daselbst jährlich 80. Rthlr. in certis Reditibus  
aus gemelter Pastorat-Renthen daselbst per se zu heben / an-  
weisen/oder aber den Reformirten daselbst gemelte Pastorat-  
Renthen ganz einräumen / und sich darauf 80. Rthlr. in  
certis anweisen lassen.

6. Zu Neviges soll der Reformirten Gemeinde also bald  
nach Ratification dieses Recessus dasjenige restituirt wer-  
den/ was sie von allen und jeden Gütern und Renthen bey  
Veränderung der Religion des Hrn. von Hardenberg in Be-  
sitz gehabt / und bishero ihnen zum Theil von der Frau von  
Hardenberg entzogen. Wan nach geschehener solcher Restitu-  
tion die Frau von Hardenberg / so dan einige Besitznüs das-  
rauff zu haben vermeinet / soll ihr frey stehen dasselberechtig-  
ter Gebühr nach aussündig zu machen / und wan die Sache  
vor Ihrer Fürstl. Durchl. Regierung zu Düsseldorf instruirt  
ist/und beyde Parten zur Gnuge gehöret seyn/dieselbe zur Er-  
örterung an unpartheylichen auf beyden Röm. Catholischen  
und Reformirten Religion aufgestellet werden/es wäre dan  
dass gemelte Frau mit vorgemelter Gemeine vor Einlan-  
gung der Ratification dieses Recessus sich darüber vergliche/  
dabey es dan billig sein Bewenden hätte.

§. 4. So viel nun die Augspurgische Confessions-Ver-  
wandte Lutherischer Religion in dem angeregten Herzog-  
thum Berge betrifft/sollen dieselbe an nachfolgenden Orthen  
die

Die Exercitia, Kirchen/Capellen und Schulen mit denen dazugehörigen Pastorar Kirchen/Küsterey und Schul-Renthen/ Wiedenhöfen / auch Vicarien/ und deren Aufflümpten/ inmassen wie gemelte Lutherische dieselbe jeho besitzen und geseissen/ haben und behalten. Als:

1. In der Stadt Lennep.
2. Zu Reimscheide.
3. Zu Däveringhausen.
4. Zu Remslingrode.
5. Zu Burscheid.
6. Zu Neukirchen.
7. Zu Wilhhelden.
8. Zu Volberg.
9. Zu Horrath.
10. Zu Waldbroel.
11. Zu Rossbach.
12. Zu Eckenhagen.
13. Zu Leuscheid.
14. Zu Odenspiel.
15. Zu Wilberg die Capella.
16. Zu Welbert nebst der Capelle/jedoch mit Vorbehalt der darauff von denen Reformirten habender Prætension.
17. Zu Leichlingen.
18. Zu Walscheidt.
19. Zu Holpe.
20. Zu Dencklingen in der Capelle Simultaneum dergestalt/ daß die Lutherische die Capelle/Renthen allein behalten.
21. Das Simultaneum zu Herchen/ doch daß die Reditus in jehigem Stand verbleiben/ und denen Lutherischen die Canhel nicht versperret/ noch gehindert werde.

So viel aber Altar und Tauff-Stein anbetrifft/ sollen die Röm. Catholische dieselbe vor sich behalten, jedoch bey Execution dieses Recessus zu Behueff der Evangelisch-Lutherischen ex communibus Sumptibus in derselben Kirchen an einen bequemen und denen Evangelischen gelegenem Ort ein ander Altar und Tauff-Stein gemacht werden.

22. Das Simultaneum zu Seelscheidt/ wobey dan zu wissen/ daß die Römisch-Catholische und Lutherische sich weiter zu vergleichen haben/ damit sie an den Orten/ an welchen die Simultanica seynd/ und in Kraft dieses Recessus verbleiben/ zu gewisser Zeit und Stunde den Gottesdienst verrichten/ und einer den andern nicht hinderen.

Dann

Dann die Lutherische mögen im Winter und im Sommer des Morgens umb 10. Uhr / Nachmittag aber umb 3. Uhr ihren Gottes-Dienst verrichten. Die Römisch-Catholische aber sich der übrigen Zeit zu ihrem Gottes-Dienst in den Kirchen gebrauchen.

Ferner haben und behalten die Lutherische folgende Exercitia publica.

23. In der Stadt Düsseldorf.
  24. In der Stadt Sohlingen.
  25. Zu Hückeswagen.
  26. Zu Mülheim am Rhein / und
  27. In der Freyheit Burg / wie nit weniger bleiben sie auch ferner zu Rade vor dem Walde / und zu Medtman in dem Stande / in welchem sie bisshero gewesen und gegenwärtig seynd.
- Den Lutherschen werden öffentliche Exercitia an bestimmten Orten restituiret und gestattet.
- S. 5. Restituirt aber und gestattet werden ihnen den Lutherschen an nachfolgenden Orten die Exercitia publica cum annexis auf ihre Kosten / Als 1. zu Rüppichstadt.
2. Zu Ratingen. Und 3. zu Reusbradt.

### A R T I C U L U S VIII.

Was zu den publicis Exercitiis der Evangelischen gehörig.

S. 1. An allen vorher erzählten Orten nun / an welchen die Augspurgische Confessions Verwandten Reformirter und Lutherischer Religion die Exercitia publica haben / und vermöge dieser Pausch Handlung restituiret bekommen / haben sie Macht ihren Gottesdienst / wie derselbe in denen Reformirten und Lutherischen Kirchen unter Evangelischen Herren gesetzt und getrieben wird / in allen Stücken ungehindert und ungeirret zu üben / und zu treiben. Sie haben auch Macht Kirchen / Kirch-Häuser / Capellen / Pfarr-Schul-Küster-Häuser / Thürne / und Glocken / und was sonst mehr zum Gottes-Dienstdiethig / auf ihre Kosten zu bauen / und zu unterhalten. Dabei sie des Herren-Pfaltz-Graffen Fürstl. Durchl. jedesmahl und wider männlich gnädigsten und mächtigen Schutz halten wollen.

S. 2.